

öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Stadtplanung	12.05.2026	181/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien	02.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Potenzialflächenanalyse Windenergie und weiteres Vorgehen

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Inhalt:

Zusammenfassung

Die aktuell durchgeführte stadtweite Potenzialflächenanalyse für Windenergie bestätigt im Wesentlichen die im FNP 2020 bereits dargestellten Flächen. Die Flächen sind überwiegend von bereits bestehenden bzw. geplanten Windenergieanlagen ausgenutzt.

Zusätzliche Potenzialflächen ergeben sich nur sehr kleinräumig, i.d.R. nur für eine relativ kleine Anlage, und sind mit weiteren Restriktionen belegt. Es kommt hier neben dem Einverständnis seitens der Eigentümerseite darauf an, ob eine Vorhabenträgerin den Betrieb einer relativ kleinen Anlage am konkreten Standort mit weiteren Einschränkungen als wirtschaftlich einschätzt und realisieren will. Liegt eine Anfrage für solch ein konkretes Vorhaben vor, kann durch eine isolierte Positivplanung im Wege einer Änderung des Flächennutzungsplanes Baurecht geschaffen werden.

Rückblick

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 06.05.2025 wurde die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen thematisiert (s. Drucksachen-Nr. 153/ 2025). Informiert wurde über veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen, sowie über realisierte Windenergieanlagen in Gütersloh und drei aktuelle Vorhaben.

Für die beabsichtigte Windenergieanlage im Bereich Brockweg/ nördlich Autobahn wird das Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt (s. Drucksachen-Nr. 112/ 2026). In den Planunterlagen zur 26. Änderung wird, auch aufgrund von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, auf eine weitere ursprünglich beabsichtigte Windenergieanlage im Bereich Brüningsweg/ nördlich der Autobahn, ca. 400 m westlich des Geltungsbereiches, Bezug genommen. Aufgrund der nicht erfolgten Einigung mit Beteiligten, die über Zustimmungsrechte verfügen, kann eine Windenergieanlage im Bereich Brüningsweg/ nördlich Autobahn nach derzeitigem Stand nicht realisiert werden.

Das Repoweringvorhaben Neuenkirchener Straße (Rückbau der vorhandenen und Neubau einer Windenergieanlage an einem leicht veränderten Standort) wurde zwischenzeitlich genehmigt.

In der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 06.05.2025 wurden auch mögliche Zielwerte bzw. Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung dargestellt. Diese ergeben sich aus übergeordneten Gesetzen und Planwerken für das Bundes-, Landesgebiet und für die Region OWL. Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL 2025 sind zwei Windenergiebereiche (Rotor-außerhalb-Flächen) im Bereich Rhedaer Forst und damit 0,18 % des Gütersloher Stadtgebietes zeichnerisch festgelegt worden. Die schon länger geltenden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (Rotor-innerhalb-Flächen) umfassen 0,93 % des Gütersloher Stadtgebietes. In dieser Hinsicht besteht für die Stadt Gütersloh keine Pflicht zur Ausweisung zusätzlicher Windenergiebereiche.

Der Übersichtsplan zur räumlichen Steuerung der Windenergie aus 2025 wurde aktualisiert und ist als Anlage beigefügt.

Vorgehen bei der stadtweiten Potenzialflächenanalyse

Die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen in Gütersloh erfolgte erstmals im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans FNP 2020 im Jahre 2007 (s. Drucksachen-Nr. 183/ 2007 und 1. Erg.). Zuletzt wurden mit der 8. Änderung des FNP 2020 im Jahre 2016 die Darstellungen der Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen für Windenergieanlagen i.S.d. § 35 (3) Satz 3 BauGB grundlegend angepasst (s. Drucksachen-Nr. 82/ 2016). Der Fachbereich Stadtplanung hat bei beiden Planverfahren die zugrunde liegenden stadtweiten Potenzialflächenanalysen eigenständig durchgeführt. Daher liegt ein Know-How und eine gute Datenbasis für die Erarbeitung der aktuellen stadtweiten Potenzialflächenanalyse vor.

Potenzialflächen für die Windenergienutzung ergeben sich durch die Überlagerung von Flächen, auf denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden kann. Ein Katalog aktuell geltender Ausschlusskriterien wurde erarbeitet und die jeweiligen Ausschlussflächen grafisch aufbereitet. Ein Übersichtsplan zur Potenzialflächenanalyse 2026 ist in der Anlage beigefügt. Die Weißflächen vermitteln einen Eindruck des Windenergiepotenzials. Die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen stadtweiten Potenzialflächenanalyse werden im Folgenden erläutert.

Entfallene Ausschlussflächen

Zusätzliche Potenzialflächen ergeben sich dort, wo Ausschlussflächen im Vergleich zu vorhergehenden Betrachtungen entfallen sind und nicht durch andere überlagert werden.

Dies betrifft mehrere Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Im neuen Regionalplan OWL wurden BSN in den Bereichen Brockweg nördlich und südlich der Autobahn (s.o. zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes), in Niehorst westlich und nördlich des Naturschutzgebietes Niehorster Heide sowie nördlich der Lutter zwischen Brockhäger und Holler Straße zurückgenommen.

Darüber hinaus ergibt sich eine vergrößerte Potenzialfläche an der westlichen Stadtgrenze zu Rheda-Wiedenbrück durch die Reduzierung der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Nordrheda-Ems (ehem. Sudheide-Rheda).

Größere Abstände zu Wohnnutzungen aufgrund größerer Anlagenhöhen

Die Einhaltung von Abständen zu Wohnnutzungen stellt ein maßgebliches Ausschlusskriterium bei der Potenzialflächenanalyse dar. Der einzuhaltende Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich richtet sich im Einzelfall nach der jeweils vorgesehen Windenergieanlage. Gemäß § 249 (10) BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (sog. 2H-Regel). Mit der Höhe der Windenergieanlage ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors gemeint.

Bei einer stadtweiten Potenzialflächenanalyse sind die konkreten Höhen späterer Vorhaben noch nicht bekannt. Daher muss auf eine Referenzanlage abgestellt werden, die als kleinste marktgängige Anlage zugrunde gelegt wird. Für die aktuelle Potenzialflächenanalyse wurde eine Referenzanlage von 175 m Höhe zugrunde gelegt, aus der sich unter Beachtung der 2H-Regel ein Mindestabstand von 350 m zur Wohnnutzung im Außenbereich ergibt. Allerdings wird ein wirtschaftlicher Betrieb einer solchen Anlage bereits heute von manchen Vorhabenträgerinnen als unrealistisch eingeschätzt. Auch verringert sich das Angebot kleiner Anlagen seitens der Anlagenhersteller kontinuierlich. Aktuell projektierte Anlagen weisen eher eine Mindesthöhe von 200 m auf. Verbreiteter sind Gesamthöhen von 220 bis 250 m und mehr.

Bei der 1. Änderung des Regionalplanes OWL 2025 wurde eine Referenzanlage von 250 m bzw. ein Abstand zu Wohnnutzung im Außenbereich von 500 m angenommen. Die im Internet einsehbaren Karten zur Windenergienutzung in NRW unter www.energieatlas.nrw.de sind ebenfalls mit einem Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich von 500 m bzw. einer Referenzanlage von 250 m hinterlegt (Karte „Siedlung“ unter „Windenergie Planung“). Möglichkeiten zur Errichtung kleinerer Windenergieanlagen werden dabei nicht berücksichtigt.

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde 2016 eine Referenzanlage mit 150 m bzw. ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzung im Außenbereich zugrunde gelegt. Die für die aktuelle Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegte Referenzanlage von 175 m ist größer als alle derzeit in Gütersloh betriebenen. Die größten realisierten Anlagen im Rhedaer Forst weisen eine Gesamthöhe von jeweils 170 m auf. Die zuletzt genehmigte Anlage Neuenkirchener Straße (s.o.) weist hingegen eine Gesamthöhe von 249,5 m auf.

Für die zwei kleinen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nördlich und südlich der Münsterlandstraße zwischen Niehorst und Hollen ergeben sich bei der aktuellen Analyse aufgrund der gewählten Referenzanlage und der einzuhaltenden Abstände zu Wohnnutzung im Außenbereich keine Potenzialflächen mehr. Somit ist unwahrscheinlich, dass hier marktgängige Windenergieanlagen errichtet werden können. Es ist aber auch nicht schädlich, diese Konzentrationszonen als Darstellungen im Flächennutzungsplan beizubehalten.

Ehemaliges Flugplatzgelände

Bei einer militärischen Wiedernutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes an der Marienfelder Straße schließt sich eine Windenergienutzung aus. Es ist bisher nicht bekannt, dass die Bundeswehr bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin auf ihren Flächen der Errichtung von Windenergieanlagen zustimmen würde, sofern eine Nutzung für unbestimmte Bundeszwecke offengehalten werden soll.

Im Rahmen des Konversionsprozesses für das ehemalige Flugplatzgelände sind die zivilen Nutzungen soweit vorangetrieben worden, dass eine Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss ergibt sich durch die gewerblich-industriellen Zielsetzungen für das nördliche (s. Regionalplan OWL) sowie die Naturschutzzielsetzungen für das zentrale und südliche Gelände (s. BSN im Regionalplan OWL und Naturschutzgebiet im Landschaftsplan Gütersloh).

Aus der Potenzialflächenanalyse und der Konkretisierung der Grenzen des ehemaligen Flugplatzgeländes im Rahmen des Konversionsprozesses ergibt sich ein möglicher Standort für eine Windenergieanlage an der Grenze zur Nachbargemeinde Herzebrock-Clarholz. Aufgrund der Artenvorkommen (s.u.) auf dem ehemaligen Flugplatzgelände und einzuhaltender Abstände sowie der unklaren Nutzungsperspektive des angrenzenden Geländes wird eine Realisierung als unrealistisch angesehen.

Restriktionskriterien

Potenzialflächen können durch weitere planerische Kriterien, die nicht automatisch zum Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung führen, überlagert werden. Dies betrifft zum Beispiel gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Darüber hinaus haben Artenschutzaspekte eine wichtige Bedeutung. Bei der stadtweiten Potenzialflächenanalyse wurden einzuhaltende Abstände zu vorkommenden Arten nicht berücksichtigt, da diese erst aufwändig zu kartieren bzw. aktuelle Vorkommensnachweise zu erbringen gewesen wären. Bei der Projektierung eines Vorhabens hätte dies erneut zu erfolgen. Darüber hinaus ist auch festzustellen, dass bei der Gewichtung von Artenschutzbelangen in den letzten Jahren eine Abschwächung gegenüber der Nutzung Erneuerbarer Energien erfolgt ist.

Gesamtschau der Ergebnisse der stadtweiten Potenzialflächenanalyse und weiteres Vorgehen

Die aktuelle stadtweite Potenzialflächenanalyse bestätigt zunächst i.W. die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Hier gibt es theoretisch noch Möglichkeiten zur Errichtung von bis zu vier zusätzlichen Windenergieanlagen, zusätzlich zu den bestehenden und den drei konkreten Vorhaben (s. Drucksachen-Nr. 153/2025).

Während auf der einen Seite Ausschlussflächen entfallen (insb. BSN, s.o.), ergeben sich auf der anderen Seite größere einzuhaltende Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund größerer Anlagen (s.o.). Zusätzliche Potenzialflächen weisen eine nur geringe Flächengröße auf und eignen sich eher für eine relativ kleine Anlage. Sie sind darüber hinaus überwiegend mit weiteren Restriktionen belegt, z.B. durch die Lage im Überschwemmungsgebiet und aufgrund von Artenschutzaspekten.

Daneben ergeben sich zusätzliche Potenzialflächen auch im direkten Anschluss zu den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen. Unter Berücksichtigung der bereits realisierten bzw. projektierten Windenergieanlagen ergibt sich allerdings kein Potenzial für zusätzliche Anlagen.

Aus diesen Gründen sollen keine zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung einer konkretisierenden Potenzialflächenanalyse unterzogen werden. Auch wird eine Angebotsplanung im Sinne einer Änderung des Flächennutzungsplanes ohne ein konkretes Vorhaben zur Errichtung einer Windenergieanlage nicht empfohlen. Vielmehr kommt es auf die Einschätzung einer Vorhabenträgerin an, ob auf einer eng begrenzten Potenzialfläche eine relativ kleine Anlage unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen und sich daraus ergebender Auflagen für den Betrieb wirtschaftlich möglich ist. Begrenzte Möglichkeiten zur Netzeinspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien,

die ggf. zusätzliche Investitionen in die Netzinfrastruktur erfordern, kommen hinzu. Im Rahmen der Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird ebenfalls nur den wirtschaftlichsten Vorhaben eine finanzielle Förderung gewährt.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt eine Ansprache der Eigentümerinnen und Eigentümer von im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und Vorrangflächen sowie zusätzlicher Potenzialflächen, soweit noch keine Projektierung von Vorhaben in diesen Bereichen und keine ablehnende Haltung gegenüber der Errichtung einer Windenergieanlage bekannt ist.

Wie bei der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Drucksachen-Nr. 112/ 2026) kann im Wege einer isolierten Positivplanung nach § 245e (1) Sätze 5 bis 8 BauGB zusätzlich zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden. Dabei dürfen in Summe nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen bzw. Vorrangflächen (104,45 ha) und der bereits im Verfahren befindlichen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (2,20 ha) verbleibt ein ausreichender Spielraum für weitere isolierte Positivplanungen (23,91 ha).

Eine weitere Perspektive für die zusätzliche Windenergienutzung bieten Repoweringvorhaben wie z.B. am Standort Neuenkirchener Straße (s.o.), bei der eine alte Anlage durch eine neue, leistungsstärkere ersetzt wird. Gleichwohl ist ein weiteres Ergebnis der Potenzialflächenanalyse, dass nicht alle bestehenden Windenergieanlagen an ihren jetzigen Standorten durch höhere Anlagen Eins-zu-Eins ersetzt werden können. Aber auch der Ersatz von zwei bestehenden durch eine neue, leistungsfähigere Anlage kann in der Summe eine höhere Leistung bewirken.

Die beiden Punkte in der Beschluss- und Antragskontrolle aus den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien vom 27.09.2022 und vom 25.04.2023 sind somit abgearbeitet.

Im Auftrag

Albrecht Pförtner

Anlagenliste:

- Übersichtsplan zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen
- Übersichtsplan Potenzialflächenanalyse Windenergie 2026